

## Das erbar gepent

### Zur ständischen Kleidung in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert

Von Jutta Zander-Seidel

1459 verbot der Rat der Stadt Nürnberg der Frau des angesehenen Kaufmanns Lienhard Podmer *die stuertz*<sup>1</sup> zu tragen, nachdem sie mit ihrem Schreiber beim Ehebruch ertappt worden war<sup>2</sup>, 1482 wurde der Frau des Anton Örtel die gleiche Strafe erlassen, *In hoffnung Sie werde sich hinfür eins unstrefflichen wesens halten*<sup>3</sup>. Weitere die Kleidung betreffende obrigkeitliche Sanktionen sind überliefert, wie beispielsweise das ebenfalls gegen die genannte Frau Podmer ausgesprochene Verbot Veh, seidenes Mantelfutter und goldene Gürtel zu tragen<sup>4</sup>.

Im Gegensatz zu den im Vollzug der städtischen Kleiderordnungen verhängten Hoffartsrügen, die dem einzelnen Bürger einen ihm standesmäßig nicht zustehenden Kleiderluxus untersagten, handelt es sich hier um eine in der Regel zeitlich begrenzte Beschneidung eines angestammten Ehrenrechts als Strafmaßnahme, die durchwegs die Kleidungsprivilegien der Oberschichten betraf. Das 1514 vom Rat der Stadt neben einer möglichen Geld- oder Gefängnisstrafe erneuerte „Sturzverbot“ für Ehebrecherinnen<sup>5</sup> scheint unter den auf die Kleidung bezogenen Ehrenstrafen die am häufigsten angewandte gewesen zu sein – wohl nicht zuletzt wegen der unmittelbaren Augenfälligkeit einer aufwendigen und zudem ständisch eindeutig definierten Kopfbedeckung, wie der Sturz sie darstellte. So spiegelt dieses Verbot die gerade der weiblichen Kopfbedeckung jener Zeit immanente Zeichenfunktion im ständisch-gesellschaftlichen Bereich, die neben allen modischen Einflüssen den Gebrauch bestimmte.

Mit den Stürzen und ihren Nachfolgern, den *Bündlein*<sup>6</sup>, blieb in Nürnberg bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts eine zumindest dem Gesetz nach den bürgerlichen Oberschichten vorbehaltene Kopfbedeckung existent, wenngleich die Ablösung der Ständegesellschaft mittelalterlicher Prägung im Laufe des 16. Jahrhunderts auch in der Kleidergesetzgebung ihren Niederschlag fand. Noch die mittlerweile sechsstufige Kleiderordnung des Jahres 1657 gestattete die hier letztmals erwähnten Bündlein *vermög einer alten Ordnung*<sup>7</sup> nur den beiden vorderen Ständen, während in der Praxis durch die mittlerweile vorhandenen neuzeitlich-berufsbestimmten Standeskriterien die traditionelle Haube der Ehrbarkeit unter gewissen Voraussetzungen bis in die kaufmännischen Mittelschichten zugelassen werden konnte<sup>8</sup>.

#### I

Epitaphien und von Nürnberger Familien gestiftete Altartafeln zählen zu den wichtigsten Bildquellen für die Kleidung der bürgerlichen Oberschichten der Stadt. Vorwiegend die patrizischen, aber auch nicht dem ersten Stand angehörende wohlhabende Familien der Ehrbarkeit<sup>9</sup> schufen sich in den Kirchen ihr Gedächtnis, bei dem die gewünschte Präsenz der Auftraggeber mit den christlichen Themen zugeordneten Stifterbildnissen erreicht wurde. Der Funktion der Tafeln entsprechend, erscheinen die Familienmitglieder in der zum Kirchengang gebräuchlichen Kleidung, deren hervorstechendes Merkmal die Kopfbedeckung der verheirateten Frauen bildet. Bevor mit der Einführung der Reformation in Nürnberg derartige Stiftungen ausbleiben, handelt es sich, mit nur geringfügigen modischen Abweichungen<sup>10</sup>, um eine ausladende, durch eine bestimmte Art der Faltung in ihre charakteristische Form gebrachte weiße Haube, die eine glücklich erhaltene Überlieferung eindeutig als besagte Stürze zu bestimmen erlaubt.

Den Schlüssel dazu liefern zwei Zeichnungen Dürers aus den Jahren 1500<sup>11</sup> (Abb. 1) und 1527<sup>12</sup> (Abb. 2). Von Dürer einmal als Kirchengangskleidung, zum andern als *gepent und kleidung der erbern frauwen zu nürnberg* beschriftet, wurden die beiden Blätter in dem von der Witwe Willibald Imhoffs erstellten Verzeichnis von 1588 über den Kunstbesitz der Familie<sup>13</sup>, der auch das Erbe Willibald Pirckheimers und damit zahlreiche

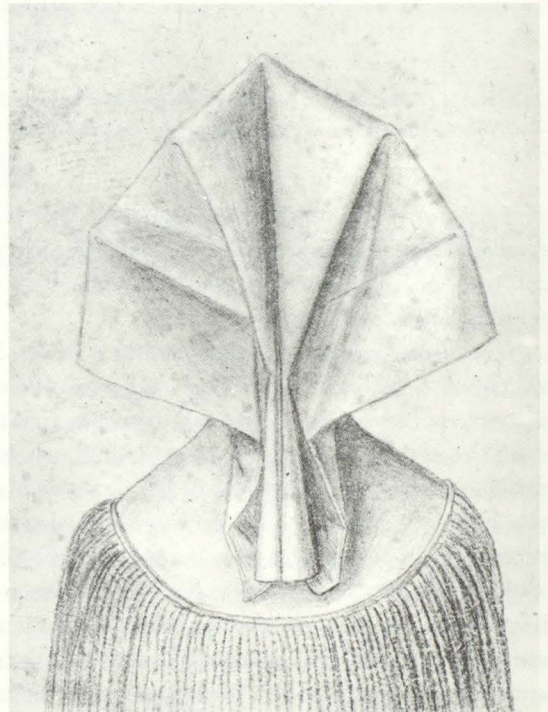
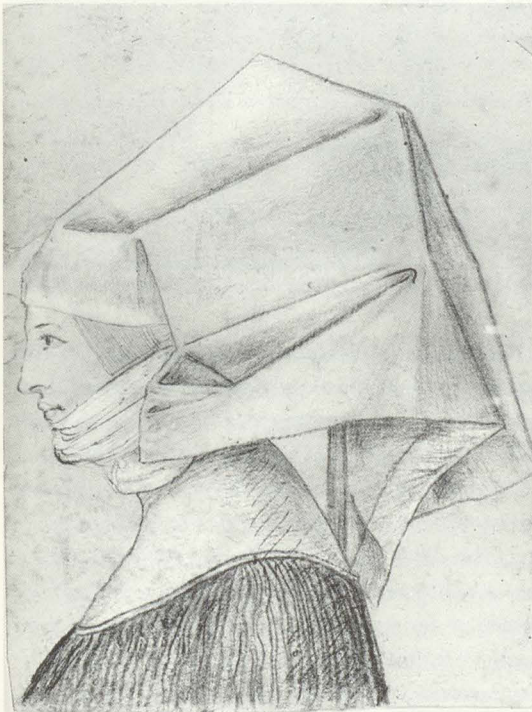




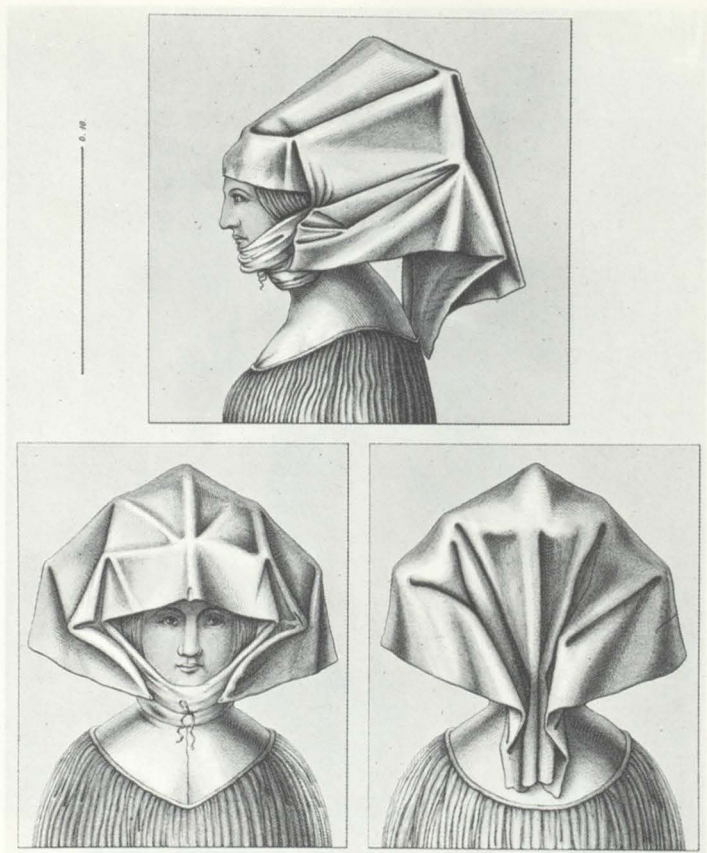
2. Albrecht Dürer, 1527: Frau mit Sturz und Kirchenmantel der Oberschichtlichen Nürnberger Standeskleidung. Ehem. Rotterdam, Mus. Boymans-van Beuningen; Slg. F. Koenigs

15. Jahrhundert nachweisbare Bedeutung des Wortes *sturz* als schleierartige Kopfbedeckung, aber auch allgemein als eine überdeckende Form<sup>16</sup>, legt nahe, den namensgebenden Bestandteil der Kopfbedeckung in der gefalteten Überhaube zu sehen, die jedoch erst mit der das Gesicht eng umschließenden Unterhaube zur funktionalen Einheit des Sturzes wird.

Neben den abgebildeten begegnen Stürze in den Nachlassinventaren Nürnberger Bürgerinnen. So verzeichnet die 1529 beim Tod der Frau des Ratsschreibers Lazarus Spengler angelegte Kleiderliste acht Schleier, *den merertail Sturzscheier, nit lang*<sup>17</sup>, daneben zwei Regenstürze. Diese Betonung der kurzen Sturzscheier deckt sich mit den Darstellungen der etwa in Kinnhöhe endenden, Schulter und Oberkörper nicht berührenden Überhaube, während mit den Regenstürzen wohl ein nicht näher zu bestimmender Wetterschutz gemeint sein dürfte, der bei Bedarf über der Kopfbedeckung getragen wurde. Solche wird man sich auch vorzustellen haben, wenn sich noch 1588 unter der Mitgift Maria Sitzingers bei der Heirat mit Wolfgang Löffelholz 9 *Stürz über Steuchlein zu decken*<sup>18</sup> befanden. Bei der Standestracht der ehrbaren Frauen war der Sturz zu dieser Zeit längst durch das Bündlein abgelöst worden und somit gerade in der Aussteuer einer jungen Frau gar nicht mehr zu erwarten<sup>19</sup>. Der in unserem Zusammenhang früheste Nachweis für Stürze findet sich 1486 in dem Inventar des Konrad Imhoff<sup>20</sup>. Vom Gebrauch bestimmt, enthielt ein von der Ehefrau Katharina (gest. 1494) benutztes Schränkchen neben den Stürzen die wichtigsten Utensilien für deren Pflege: *eine sturzpreß mit etlichen Stürzen*, darüber hinaus *Sayffen, Schwammen, Sterck zu stürzen und anders kleins dings*. Derartige Materialien lassen Zweifel aufkommen an der verbreiteten Meinung<sup>21</sup>, daß es zur Herstellung der ausgreifenden Silhouette des Sturzes eines Drahtgestells bedurfte. Vielmehr wäre es durchaus wahrscheinlich, daß die in dem Imhoff'schen Inventar genannte Stärke, auf die Leinwand aufgetragen und diese dann in der zugehörigen



3. Nürnberg, 1555: Frau mit Sturz. Vorder-, Seiten- und Rückansicht. Erlangen, Graph. Slg. der Univ. Bibl.



4. Kostümstudie, um 1886: Frau mit Sturz

sturzpreß in Form gebracht, ausreichte für die komplizierte Drapierung, zumal mit Hilfe einer stützenden Unterhaube.

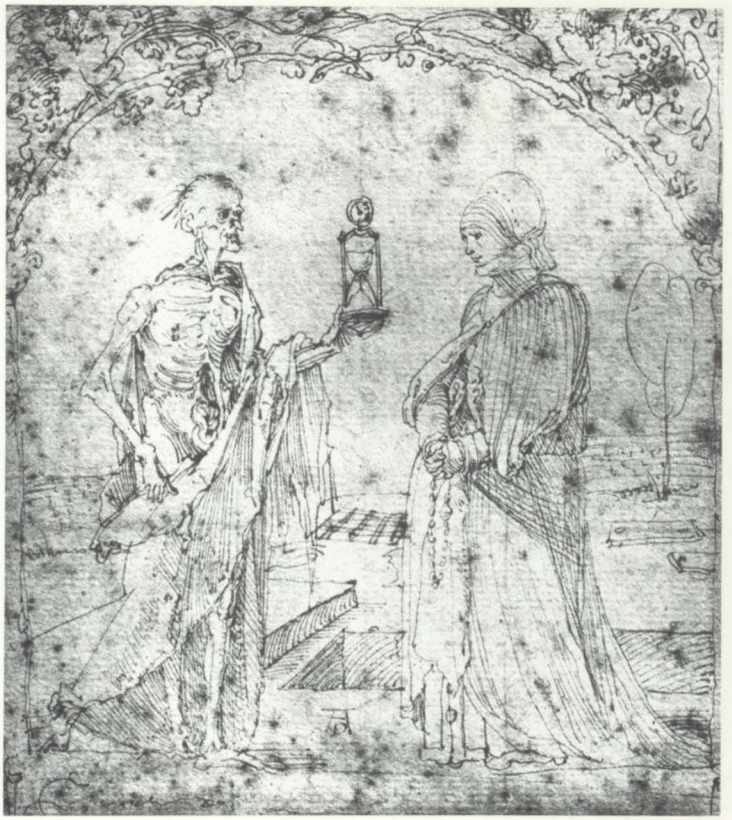
Für die Frage nach dem Aussehen dieser Unterhaube erweisen sich erneut die Kostümstudien Dürers als hilfreich; denn vergleicht man den Sturz der Nürnbergerin im Kirchgangskleid (Abb. 1) mit der Kopfbedeckung einer im gleichen Jahr entstandenen, zum Tanz gekleideten Frau (Abb. 5)<sup>22</sup>, so sind die Gemeinsamkeiten nicht zu übersehen: Die unter dem Sturzschleier sichtbare Unterhaube stimmt in ihrer leicht gerundeten, in der Strichführung auf eine kleinteilige Fältelung hinweisenden Wangenpartie ebenso wie in dem das Kinn bis dicht unter die Unterlippe straff umschließenden Band mit der Haube der Tanzkleidung überein; in deren wulstartiger Verbreiterung über dem Hinterkopf kann die für den Sturz erforderliche Stützkonstruktion angenommen werden. Als Bestätigung darf ein ebenfalls Dürer oder aber Hans von Kulmbach zugeschriebener Entwurf für ein Glasgemälde gelten, der die Begegnung einer jungen Frau mit dem Tod vor dem bereits geöffneten Grab zeigt (Abb. 6)<sup>23</sup>. Die Frau trägt den üblichen Kirchgangsmantel der ehrbaren Familien, an die Stelle des Sturzes ist jedoch, im Funktionszusammenhang der Kirchgangskleidung, eine Haube getreten, die bis in die ausschmückenden Details derjenigen auf Dürers Kostümblatt einer zum Tanz gekleideten Frau (Abb. 5) entspricht. Der unbezeichnete Scheibenriß wird, ausgehend von Dürers Holzschnitt „Tod und Landsknecht“ von 1510<sup>24</sup>, in dasselbe Jahr datiert, doch könnte man aufgrund der freieren Stellung der beiden Personen zueinander und der raumschaffenden Behandlung des Hintergrunds, zumal bei einer Urheberchaft Hans von Kulmbachs, auch erst an die Mitte des zweiten Jahrzehnts denken. Da in diesen Jahren das Ansinnen der ehrbaren Frauen Nürnbergs, die ausladenden Stürze abzulegen, vor den Rat der Stadt gelangte



5. Albrecht Dürer, 1500: Ehrbare Nürnbergerin im Tanzkleid. Wien, Graph. Slg. Albertina

und somit die Ablehnung der traditionellen Kopfbedeckung eine gewisse Verbreitung erreicht zu haben scheint, liegt es nahe, in dem Scheibenriß einen Niederschlag der sich wandelnden Kirchgangstracht der Nürnberger Oberschicht zu erkennen. Noch bevor im Jahr 1522 das Bündlein offiziell mit allen gesellschaftlichen Implikationen der Standestracht als Nachfolger der Stürze festgesetzt wurde, dokumentiert er eine Übergangsphase, während der die bislang als Unterhaube dienende „weltliche“ Festhaube auch zum Kirchgang getragen wurde.

Seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts begegnet diese Haube auch auf Nürnberger Frauenbildnissen. In nahezu identischer Ausführung ist dies bei Michael Wolgemuts Bildnis der Ursula Hans Tucherin geb. Harsdörffer<sup>25</sup> von 1478 der Fall (Abb. 7); aber auch die Kopfbedeckung auf dem 1490 oder wenig früher in Nürnberg entstandenen, versuchsweise mit der Mutter Dürers identifizierten Porträt im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg (Abb. 8)<sup>26</sup> wird man trotz der gelösten Kinnbinde ohne Zögern demselben Hautentypus zuordnen müssen. Erneut in der straff gebundenen Form begegnet sie in dem von E. Buchner mit Vorbehalt in Schwaben lokalisierten Bildnis der Frau eines Stadtschreibers von 1472 (Abb. 9)<sup>27</sup>. Die als früheste Beispiel dieser Reihe um 1470 anzusetzende Haube eines ebenfalls schwäbischen Frauenporträts, der sog. Hoferin (Abb. 10)<sup>28</sup>, fügt sich trotz der verfremdenden, noch spätgotisch-ornamentalen Drapierung der Kinnbinde unmittelbar ein.



6. Albrecht Dürer zugeschrieben, um 1510–15: Tod und Frau. Rotterdam, Mus. Boymans-van Beuningen

Handelt es sich bei dieser, schon durch Dürers zum Tanz gekleideten Nürnbergerin wie auch durch die Frauenbildnisse, einer festlich-repräsentativen, nicht jedoch kirchlichen Sphäre zuzuordnenden Haube um das *gependt der Schleyer*, das ein Ratsverlaß aus dem Jahr 1500 – also gleichzeitig mit Dürers Kostümstudie – für den Gang zum Tanz fordert<sup>29</sup>? Obwohl eine eindeutige Überlieferung wie im Fall der Stürze nicht vorliegt, scheinen die Quellen diese Annahme durchaus zuzulassen. Nach dem bereits zitierten Inventar des Konrad Imhoff von 1486 befanden sich in dem Schrank, in dem die Ehefrau ihre Stürze und die dazugehörigen Utensilien aufbewahrte, auch *ihr Schlayr*<sup>30</sup>, von denen es in einer wenig früher vom Rat der Stadt erlassenen Verordnung heißt: *Es soll auch eynich weibspilde, inwonerin dieser statt, hinfüro nyt tragen eynichen schlayr, der uber sechs vach hab oder der mitsambt der pleyden unnd annder zierde oder zugehörnde desselben über sechs guldin cost oder werdt sey bey peen aines yeden tags oder nacht drey guldin*<sup>31</sup>. Ebenfalls mit dem Erscheinungsbild der schweren Hauben decken sich die Materialbeschränkungen für Schleier auf Leinen- und Baumwollgewebe, während Seide ausdrücklich verboten war<sup>32</sup>. Die oben erwähnte Einschränkung für die *vach*<sup>33</sup> würde sich so auf den in mehreren Lagen abgestuften, die Stirn umschließenden Rand beziehen, mit *pleyden*<sup>34</sup> ist die als Punktreihe erscheinende Zierleiste gemeint, die möglicherweise auf eine Heftung zur Festlegung der Lagen zurückzuführen ist. Daß sich freilich weder Dürers Trachtenstudie noch die beiden Nürnberger Porträts an die 1490 erlassene Reglementierung halten, muß dem, wie andere Beispiele zeigen<sup>35</sup>, nicht widersprechen.



7. Michael Wolgemut, 1478: Bildnis der Ursula Tucher, geb. Harsdörffer. Kassel, Staatl. Kunstsln.



8. Nürnberg, um 1490: Bildnis einer Frau (Barbara Dürer?), Nürnberg, German. Nationalmus.

## II

Obwohl das „Sturzverbot“ noch im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts vom Rat der Stadt als Ehrenstrafe bestätigt wurde, läßt sich in Nürnberg damals bereits der Beginn einer gleichsam gegenläufigen Strömung ausmachen: das Bemühen der ehrbaren Frauen um die obrigkeitliche Zustimmung, sich des *ungestalt gepennnd der Stürtz*<sup>36</sup> zu entledigen – ein Vorgang, der zum einen als frühes Beispiel aktiven Bemühens um die Abschaffung eines als unzeitgemäß empfundenen Kleidungsstückes Bedeutung gewinnt, dem zum andern aber auch in der daraus entstehenden siebenjährigen Konfrontation mit der städtischen Obrigkeit über das kostümgeschichtliche Faktum hinaus sozialgeschichtlich besondere Bedeutung zukommt.

Bereits die erste Erwähnung der Auseinandersetzung in den Protokollen des Inneren Rates von 1515 macht den Widerstand deutlich, den das Vorgehen der Frauen bei den Ratsherren hervorrief. In der Ablehnung eines traditionellen Standeszeichens, wie es der Sturz darstellte, sah man vor allem eine gefährliche Verunsicherung der gültigen ständischen Ordnung, die es zu unterbinden galt. Den *Erbern frawen die vorhaben sollen die stürtz abzuthun* wurde daher als Warnung mitgeteilt, *das sy daran ain mißfallen thun das es auch ain Rate nit werd gedulden*<sup>37</sup>. Auch als sechs Jahre später dieselbe Angelegenheit erneut zur Entscheidung anstand, deutete zunächst nichts darauf hin, daß der Rat gewillt gewesen sei, seine Meinung zu ändern. Mit dem Hinweis, daß man dieser nicht statt geben werde, versuchte man sogar eine Fürbitte<sup>38</sup> Erzherzog Ferdinands für das Anliegen der Frauen zu verhindern<sup>39</sup>, sah sich jedoch wenig später zu folgender erster Entscheidung veranlaßt: *Ist ertailt dem fürstn aüff dis mal ein unnderlessig antwort zegeben, das sich dise begerte ennderung so Jehling wie sein gnad kond bedencken nicht leiden (?) mug. aber ein erber rat wöll sein fürstlich gnad Zu*





9. Konterfetter von 1472: Bildnis der Frau eines Stadtschreibers.  
Kopenhagen, Statens Mus. for Kunst



10. Schwaben, um 1470: Bildnis einer Frau, geb. Hofer.  
London, Nat. Gall.

unnderthanigem gefallen darzu bescheiden und lassen beratschlagen, ob und wie man ein annder gepend anstat der Sturtz das der erberkeit gemess und gegen anndern frauen ein zimlich underschaid mach Zefinden sey. und sovil sich ymer erleiden (?) mög wöll man sein gnedig begern willfarig erscheinen und dann sein fürstlich gnad zu irer widerkunfft der sich ein rat verseh endlich anntwurt geben<sup>40</sup>.

Bemerkenswert an dieser von bürgerlichem Selbstbewußtsein gegenüber dem fürstlichen Fürbitter getragenen Antwort sind die Gründe, die der Rat für sein Widerstreben anführt. Zum einen ist es die lange Tradition der Stürze, die die gewünschte Ablösung *so jehling* nicht zuläßt, zum andern soll diese grundsätzlich nur unter der Voraussetzung vor sich gehen, daß eine andere Kopfbedeckung mit entsprechender ständischer Bindung versehen und diese dann die rangmäßige Hervorhebung der bisherigen Sturtzfrauen übernehmen werde.

Als Erzherzog Ferdinand im Mai des darauffolgenden Jahres während des Reichstages in Nürnberg seine Fürbitte persönlich wiederholte, konnte ihr der Rat der Stadt freilich nur noch entsprechen. Mit dem erneuten Hinweis, daß *diß gepend mit den Stürtzen vil lanng jar ob menschlicher gedechtnuß herkommen*<sup>41</sup> und daher eine Änderung besonders schwierig sei, sowie unter ausdrücklicher Betonung der Willfährigkeit dem kaiserlichen Statthalter und Stellvertreter gegenüber, wurde in knappen Worten verlassen: *So will doch ein rat seiner grossmechtig durchleuchtigkeit zu eren und unnderthänigem gefallen irem geschehen ansuchen in underthänigkeit willnfaren und nächgeben, das die erbern frawn berurt gepend der Stürtz mögen abthun und welche dz thun werden daran soll aim rat . . . kain mißfallen geschehen*<sup>42</sup>. Über die Annahme dieser Verordnung ist aus den schriftlichen Quellen wenig Konkretes zu erfahren. Immerhin wissen wir, wiederum aus einem Ratsverlaß, daß die Bündlein als Nachfolger der Stürze im Jahr 1526 bereits weit verbreitet waren<sup>43</sup>, und auch die

Bildquellen weisen darauf hin, daß das Bündlein, nach einer Zeit des Übergangs, spätestens seit der Jahrhundertmitte die Stürze endgültig abgelöst hatte.

Bevor jedoch die Bildquellen näher zu Aussehen und Genese der Bündlein befragt werden, soll zunächst auf einen der für Nürnberg aufgezeigten Entwicklung entsprechenden Vorgang in Augsburg hingewiesen werden. Bei der sich in vielfacher Hinsicht in dieser Zeit entsprechenden Augsburger und Nürnberger Kleidung fallen dabei vor allem die Gemeinsamkeiten des Ablösungsvorgangs und seiner Hintergründe auf. Unter dem Titel *Volgt wie Kaiser Maximilian zue Augspurg ain Tanntz hielt, und an die Weiber begert sie sollten die Stirtz abthun* berichtet Joseph von Hormayr 1835 in seinem „Taschenbuch für die vaterländische Geschichte“<sup>44</sup>, daß Kaiser Maximilian 1518 bei Gelegenheit eines Bürgertanzes die Frauen gebeten habe, ihm zu Ehren und zu Gefallen die Stürze und die hohen Schleier abzulegen und diese künftig nicht mehr zu tragen. Eine daraufhin von den drei Augsburger Bürgermeistern an Ort und Stelle ausgerufene Abstimmung unter den anwesenden Frauen habe deutlich gemacht, daß die Bitte des Kaisers den Wünschen der Frauen durchaus entgegenkam, so daß eine Änderung der ehrbaren Tracht in diesem Sinne einstimmig angenommen worden sei. Weiter heißt es bei Hormayr, auf Schilderungen der Begebenheit in Augsburger Chroniken des 16. Jahrhunderts fußend: *So ließ Auch der Kaiser Reden man solt sunst Ain Erbarn fatzion machen und tragen, darnach machten ettliche frawin Ain Adenlichen Pundt, und ettliche nit, und ward mancherlay gestalt bündt gemacht und herfürbracht, das Zuvor seltzam war*<sup>45</sup>.

Wie in Nürnberg sollten also auch in Augsburg die Stürze eine die standesgemäße Abgrenzung garantierende Nachfolge finden, wie dort vollzog sich die Ablösung auf Betreiben eines fürstlichen Fürsprechers, dem – wie die zeitgenössische Überlieferung beide Male betont – die neue Mode besser gefiel als die alte Tracht. Über den konkreten Einzelfall hinaus zeichnet sich damit eine für das neuzeitliche Kostüm der bürgerlichen Oberschichten charakteristische Hinwendung zu ehemals dem Adel vorbehaltenen Formen und Materialien ab, als Teil einer allgemeinen, mit unterschiedlicher Intensität betriebenen Annäherung an die adelige Lebensführung. Für Augsburg, wo die Kontakte der bürgerlichen Oberschicht zum Adel aufgrund der führenden Rolle der Fugger intensiver verliefen als in Nürnberg und diese Affinität auch im Lebensstil unverhüllt zum Ausdruck kam<sup>46</sup>, stellte Wilhelm Rem in seiner *Cronica newer geschichten* über die Jahre 1512 bis 1527<sup>47</sup> diese Zusammenhänge klar heraus. Bezogen auf die als kaiserliche Intervention geschilderte Einführung der Bündlein, heißt es: *Also fiengen des Fuggers und Adlers volck an und trugen schlairlin wie die edlen frauen. man sagt des Fuggers volck hett es an den kaiser lassen bringen, daß er die frauen bitten solt, er hett es sunst nit gethon*<sup>48</sup>.

Aber auch in Nürnberg, dessen Patriziat aufgrund seiner Handelsaktivitäten vom Adel zunächst als unebenbürtig abgelehnt wurde, war man seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts verstärkt um die Schaffung „eigener Qualifikationen“<sup>49</sup> bemüht, die dieses standesmäßige Defizit ausgleichen sollten. Dem Ausbau eigener herrlicher Grundbesitzes und den als Äquivalent zu ritterlichen Turnieren und Hoffesten veranstalteten Gessenstechen und -tänzen entsprach auf dem Gebiet der Kleidung die Schaffung einer spezifisch ehrbaren Tracht, die ihren Trägern etwas von den Privilegien vermitteln sollte, die der Adel innerhalb der Kleidergesetzgebung des Reiches genoß.

Neben der grundsätzlichen Hervorhebung durch eine relative Vielfalt ihrer Bestandteile und durch wertvollere Materialien war es bezeichnenderweise in das Ermessen des Rates gestellt, die für die Kleidung der Ehrbaren geltenden Kleidergesetze während der Anwesenheit von Fürsten oder bei Festen des Adels außer Kraft zu setzen. Bereits 1518 wurde es den ehrbaren Frauen gestattet, zu einem vom städtischen Schultheiß Ritter von Oberrnitz auf dem Rathaus veranstalteten Tanz entgegen der Kleiderordnung auf dessen besonderen Wunsch mit *stuchlin* zu erscheinen<sup>50</sup>, 1535 konnte der Pfänder bei einem Besuch des Pfalzgrafen Friedrich in Nürnberg angewiesen werden, *uf desmal gegen den Erbern weibern Irer kleidung und trachten halben mit den Rügen umbsehen zethun, dann es Inen vergönt, dem fursten Zu ehren zu tragen, wie es Inen gefellt*<sup>51</sup>. Folgerichtig orientierten sich die modischen Veränderungen der ehrbaren Kleidung des Stadtbürgertums am Vorbild des Adels, so daß in den Augsburger Quellen die Ablösung der Stürze ausdrücklich durch den *adenli-*



11. Georg Pencz, 1531: Zwei Frauen mit Sturz und Bündlein aus einem Nürnberger Hochzeitszug

chen Pundt betont, während für die Bündlein der Nürnberger Frauen wiederum die Vorbildlichkeit der neuen Augsburger Mode hervorgehoben wird<sup>52</sup>.

Die Bildquellen zeigen, daß die für Nürnberg archivalisch 1522 belegte Ablösung des Sturzes durch das Bündlein keineswegs abrupt stattfand, sondern die in der Verordnung des Rates angelegte Wahlfreiheit zumindest bis in die dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts genutzt wurde. Vergleichbare Bildzusammenhänge führen traditionelle und neuartige Hauben wechselweise vor, darüber hinaus wird in der bewußten Gegenüberstellung von Sturz und Bündlein diese Ablösung in ihrer gesellschaftlich-zeichenhaften Bedeutung zur künstlerischen Aussage genutzt. Zudem liefern uns die bildlichen Darstellungen wichtige Hinweise zum Aussehen der Bündlein, die in den schriftlichen Quellen fehlen. Das Nebeneinander von Sturz und Bündlein zeigt ein 1531 von Albrecht Glockendon in Nürnberg gedruckter, Georg Pencz zugeschriebener Holzschnitt (Abb. 11)<sup>53</sup>. Der in Typendruck beigefügte Spruchtext des Hans Sachs erläutert die Dargestellten als Teilnehmerinnen eines Brautzeuges, die sich über die getroffene Wahl der Braut ihre Gedanken machen. Bezeichnenderweise läßt Pencz diejenige der beiden Frauen, die den Bräutigam als zwar tugendsam, aber zu arm kritisiert und damit sich selbst Äußerlichkeiten verhaftet darstellt, im modischen Bündlein auftreten, während er der *Sturzfrau* die Äußerlichkeiten verachtende Gegenrede, die in einem Lob der *erberkait* endet, zuordnet.

Der ebenfalls Pencz zugeschriebene Holzschnitt des 1529 erschienenen proreformatorischen Flugblatts *Inhalt zweierley predig...* (Abb. 12)<sup>54</sup>, auf dem ein evangelischer Prediger dem päpstlichen gegenübergestellt ist, verweist die im Umbruch befindliche Tracht in einen anderen Zusammenhang. Während im Auditorium der mit allen verachteten Attributen der Papstkirche ausgestatteten altkirchlichen Gemeinde hinter der Frau

Inhalt zweierley predig / yede in gemein in einer kurtzen summe begriffen.

Ihob bitten nach meinen bergen  
Die euch werden weislich on sbergen. Dier. 3

Dies ist das wort auß meinem mund  
Und thu es meinen volck befund.

Wer den bitten die sich selb werden  
Und meine schaff so sehr beleyden

Ihob begere der milch end der wolle  
Ich habo euch nicht also besoffen. L. Job. 34.



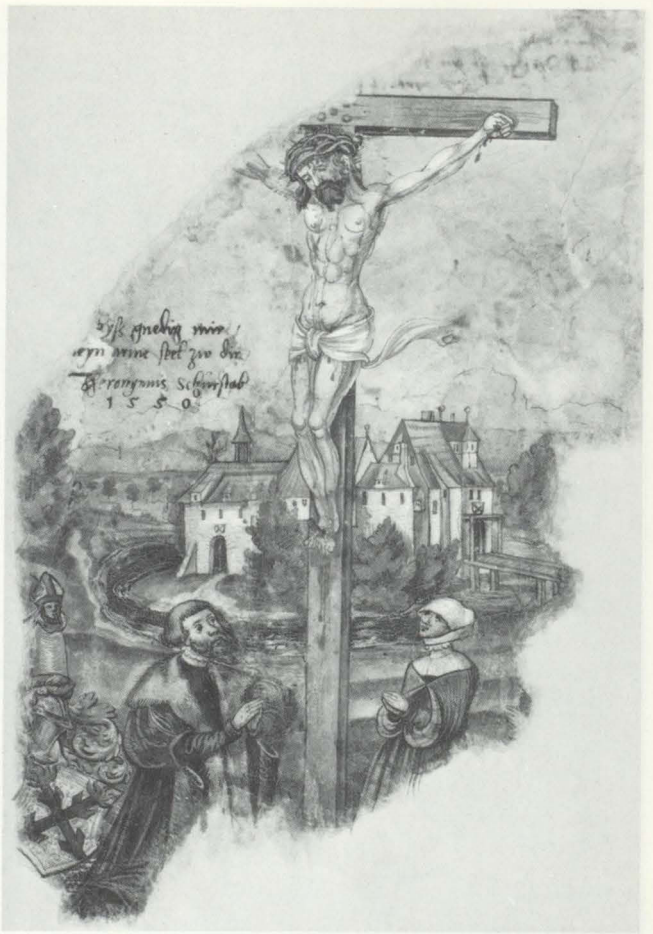
12. Georg Pencz, 1529: Flugblatt Inhalt zweierley predig...



13. Nürnberg, 1486: Marquart Mendel und Frau Ursula, geb. Haller. Nürnberg, Stadtbibl.



14. Nürnberg, 1533: Sigmund Held und seine Frauen Katharina, geb. Unbehauen (gest. 1518) und Magdalena, geb. Fuch. Nürnberg, Stadtbibl.

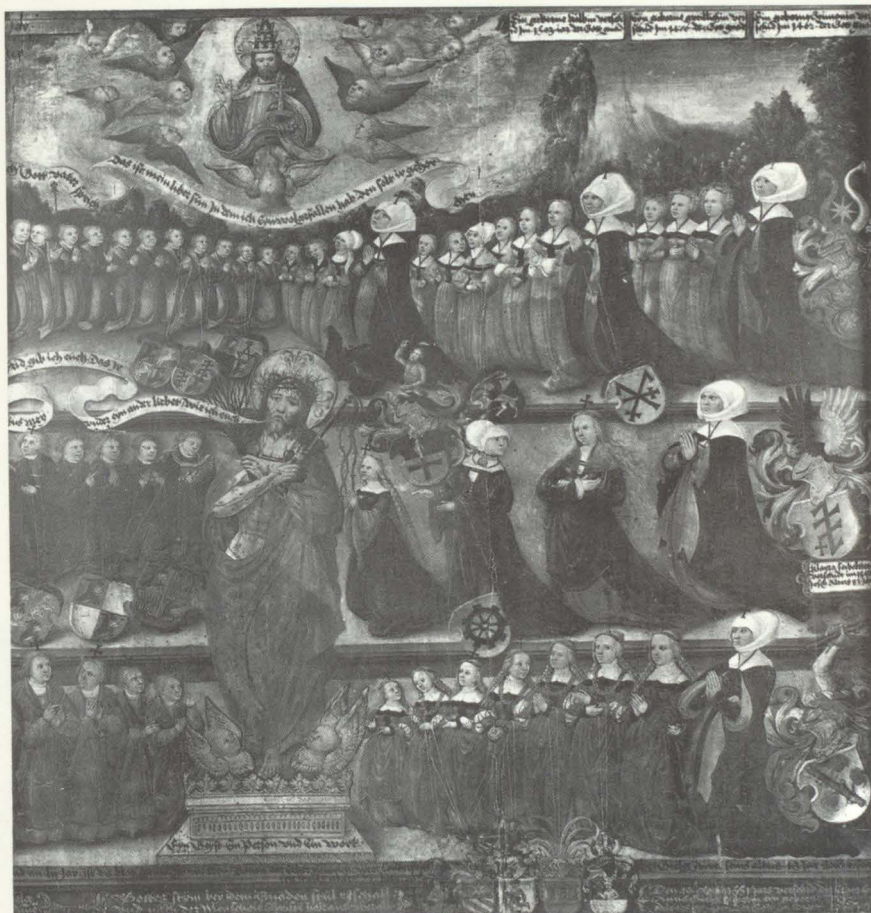


15. Nürnberg, 1550: Hieronymus Schürstab und Frau Barbara, geb. Kobold. Nürnberg, Stadtbibl.

im Schleier eine weitere mit Sturz Platz genommen hat, tragen die Zuhörerinnen auf der evangelischen Seite – mit Ausnahme der unverheirateten Mädchen – das Bündlein. Die neue Haube wird zur ikonographischen Kennzeichnung der neuen, von der lutherischen Lehre bestimmten zeitgemäßen Lebensform benutzt, entsprechend dem Austausch der päpstlichen Rosenkränze durch das Buch auf evangelischer Seite.

Man darf davon ausgehen, daß um die Jahrhundertmitte das Bündlein den Sturz endgültig abgelöst hatte. In Bildzusammenhängen, die früher Frauen mit Stürzen zeigten, findet sich nun das Bündlein, wie eine Gegenüberstellung von Pflegerbildern aus dem Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung dokumentiert<sup>55</sup>. Die Ehefrau des ab 1486 die Stiftung verwaltenden Marquart Mendel (Abb. 13) trägt, ebenso wie die beiden Frauen des Endres Imhoff auf einem 1528 entstandenen Blatt den Sturz, während die seit dem dritten Jahrzehnt entstandenen Pflegerbilder den modischen Wandel der ehrbaren Tracht widerspiegeln. Von den beiden Ehefrauen des Ehrbaren Sigmund Held, der von 1533 bis 1540 das Pflegeramt innehatte, erscheint nur noch die links von ihm stehende, bereits 1518 verstorbene Katharina Unbehauen im Sturz. Die zur Zeit der Pflegschaft noch lebende Magdalena Fuchs (gest. 1541) hingegen trägt das Bündlein (Abb. 14), ebenso wie Barbara Schürstab, die nun im Jahr 1550 zudem im Sinne lutherischer Glaubensbilder zusammen mit dem Ehemann unter dem Kreuz betend<sup>56</sup> dargestellt ist (Abb. 15).

Die beim Tod seiner Frau Anna 1551 von Gilg Ayrer bei Paul Lautensack in Auftrag gegebene Gedächtnistafel (Abb. 16)<sup>57</sup> belegt nicht nur den kostümlichen Wandel, sondern steht auch für das zunehmende Interesse am historischen Kostüm<sup>58</sup>. In der obersten Reihe tragen die drei Frauen des Heinrich I Ayrer, des Großvaters



16. Paul Lautensack  
d. Ä., 1551:  
Gedächtnistafel der  
Nürnberger Familie  
Ayrer. Nürnberg,  
German. Nationalmus.

des Stifters, mit denen jener in seinem noch ganz dem 15. Jahrhundert angehörenden achtzigjährigen Leben 29 Kinder zeugte, zu ihren Kirchenmänteln den damals gebräuchlichen Sturz, während die zur Zeit des Gemäldauftrags noch lebende Frau des Vaters Heinrich IV nebst ihrer verheirateten Tochter, ebenso wie in der untersten Reihe die verstorbene Frau des Stifters, das Bündlein tragen.

Das Bündlein hatte gegenüber den ausladenden Umrissen der gestärkten Überhaube des Sturzes beträchtlich an Umfang abgenommen. Bis auf eine Auswölbung am oberen Hinterkopf, die mit fortschreitenden Jahren kleiner wurde und nach unten rutschte, umschloß es den Kopf in seiner natürlichen Form. Mit dem tief in die Stirn gezogenen vorderen Rand und einer den Oberkopf etwa in Höhe des Haaransatzes umgreifenden Borte, der *Pleide*, stand es der bereits im 15. Jahrhundert auf Bildnissen belegten gebundenen Festhaube nahe, wie sie unter anderem Elisabeth Tucher auf Dürers Porträt von 1499 (Abb. 17)<sup>59</sup> trägt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint sie mit ihrem zarten schleierartigen Material, ihrer schmückenden Borte, aber wohl auch aufgrund ihrer einfacheren Art der Bindung die schwere weiße Haube der achtziger Jahre abgelöst zu haben, die auch als Unterhaube des Sturzes nachgewiesen werden kann. Rund zwanzig Jahre vor der Ablösung des Sturzes durch das Bündlein als Bestandteil der offiziellen Standestracht der ehrbaren Frauen darf man also einen vergleichbaren Vorgang bereits bei der „privaten“ Kleidung der städtischen Oberschichten annehmen, wo modische Veränderungen aufgrund der weniger im öffentlichen Leben verankerten ständischen Signifikanz freilich leichter durchzusetzen waren.



17. Albrecht Dürer, 1499: Bildnis der Elsbeth Tucher, geb. Pusch. Kassel, Staatl. Kunstsln.

Wenn zu Beginn der Neuzeit in die ehrbare Tracht, die als vornehmste Kleidung vor allem beim Kirchgang getragen wurde<sup>60</sup>, mit dem Bündlein ein im profanen, gleichwohl repräsentativen Bereich ausgeprägter Hautbentypus Eingang fand, ist damit auch eine Abschwächung der bisherigen funktionalen Trennung zwischen einer dem weltlich-repräsentativen und einer dem kirchlichen Bereich zugeordneten Festhaube zu konstatieren, der bemerkenswerterweise parallel mit der Ausbreitung reformatorischen Gedankenguts einherging<sup>61</sup>. Lediglich der straff gebundene Kinnstreifen erinnert beim Bündlein noch an das mehr als das Haar verhüllende Gebände des Sturzes und unterscheidet die in ihrem Trägerkreis eindeutig definierte Haube auch in ihrem Äußeren von allen anderen zur gleichen Zeit gebräuchlichen Kopfbedeckungen. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt die Kinnbinde den Hals locker zu umspielen, bleibt jedoch als solche für das Bündlein als wesentlicher Bestandteil erhalten.

In den von uns herangezogenen Nürnberger Nachlaßinventaren erscheinen Bündlein erstmals in dem der Anna Haller geb. Kress<sup>62</sup>, die 1528 nach sechsjähriger Ehe mit Joachim Haller fünfundzwanzigjährig verstarb. Bis auf eine Ausnahme<sup>63</sup> finden sich die Nachweise in der Folgezeit ausschließlich in den Inventaren verstorbener Patrizierinnen oder diesen durch Abstammung oder Heirat gleichgestellten Frauen, wobei allerdings der für das Patriziat außergewöhnlich reichhaltige Quellenbestand das Bild gegenüber der nichtpatrizischen Ehrbarkeit verfälscht. Auffällig ist ein fast durchwegs großer Bestand an Bündlein, auch *Umbind(er)lein* genannt, zu dem ein im Laufe des Jahrhunderts an Zahl und Vielfalt zunehmendes Beiwerk gehört. Als Materialien werden Leinwand, Leinwand mit Seide, Baumwolle und das wegen seiner Zartheit geschätzte Nesseltuch genannt; neben den vorwiegend weißen Stücken tauchen bei Anna Haller – jedoch nur in diesem frühen Nachweis – neun rote *Umbindlein* auf<sup>64</sup>. Von Anfang an werden als dekorative, zugleich den



18. Nikolaus Neufchatel, 1568: Bildnis der Ursula Praun, geb. Ayrer. Nürnberg, German. Nationalmus.

persönlichen Wohlstand repräsentierende Schmuckelemente die *guldenen Pleyden* hervorgehoben, bei denen später bezeichnenderweise die Kleiderordnungen regulierend ansetzen. Seit den sechziger Jahren werden neben den traditionellen goldenen Pleiden, die unter dem durchscheinenden Material der Bündlein befestigt waren, auch schwarze Borten mit goldenen Krausen genannt<sup>65</sup>, die ihrerseits noch in Anzahl und Ausführung divergieren. Auch die Standestracht zeigte sich der allgemeinen Entwicklung zu einer stärker schmückenden Kleidung unterworfen, indem sie zwar ihre traditionellen Elemente beibehielt, diese aber reicher ausstattete.

### III

Am deutlichsten in seiner ständischen Funktion wird das Bündlein in den städtischen Kleiderordnungen und den dazu erhaltenen Gesetzesmaterialien<sup>66</sup>. Seit der Jahrhundertmitte sah sich der Rat der Stadt zunehmend mit der Aufgabe konfrontiert, das Bündlein als signifikanten Bestandteil der ehrbaren Tracht in seiner klassenmäßigen Exklusivität zu erhalten; daneben galt es aber, die traditionelle Haube unter den Berechtigten gegenüber modischen Entwicklungen zu verteidigen. In diesem Sinne befaßte sich bereits 1557 die Kleidergesetzgebung mit dem Bündlein, als erstmals in eine Nürnberger Hochzeitsordnung ein Passus eingefügt wurde, der den offenbar weithin aus der Übung gekommenen Gebrauch des Bündleins bei Hochzeiten betraf: *Und sollen hinfüro zuerhaltung merer Erbarkeyt die alten auch alle Junge Frauen (doch außgenommen die Jhe-nigen so unnter einem Jar das erste mal geheyrat unnd hochtzeit gehalten, denen es Inn solcher ersten Jarsfrist unverpotten sein soll) zu den Lautmerungs unnd Hochzeittagen Inn Iren alten unnd Erbern gependden der pündtlein oder kopflein, alls von Alters herkommen erscheinen unnd sich ainicher pireth (wie bißhero zu etlichen maln bescheen) nit gebrauchen*<sup>67</sup>.





19. Jost Amman, 1577: Nürnberger Patrizierin mit Dienerin auf dem Weg zu einer Hochzeit

Während in der Nürnberger Bildnismalerei bereits seit dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts das Barrett an die Stelle der Haube der verheirateten Frau getreten war und diese in der zweiten Jahrhunderthälfte nahezu vollständig abgelöst hatte (Abb. 18)<sup>68</sup>, wurde für den Festbrauch der Versuch einer Wiederbelebung des traditionellen Kostüms unternommen. Und auch als Hans Weigel zwanzig Jahre später in seinem Trachtenbuch die Nürnberger Geschlechterin mit ihrer Dienerin auf dem Gang zur Hochzeit vorstellte<sup>69</sup>, gehörte zu dem für diesen Anlaß geforderten *Erbarn Kleidt* das Bündlein, das bei Herrin und Dienerin in deutlich abgestufter Ausstattung vorgeführt wird (Abb. 19). Als Kopfbedeckung war das Bündlein damit endgültig zur modische Entwicklungen überdauernden Standestracht geworden, die nicht mehr lebendige Kleidungsgeohnheiten repräsentierte, sondern allein aus den durch die Kleidung zum Ausdruck gebrachten sozialen Einbindungen der Bevölkerung am Leben erhalten wurde. Entsprechend verzeichnet das Inventar der Helena Baumgartner von 1614<sup>70</sup>, unmittelbar an die Mäntel, Schauben, Röcke, Brüstlein und Schürzen der Verstorbenen anschließend, mit zwei goldenen Baretten im Wert von zusammen achtzig Gulden, einem schwarzen gestickten Samtbarett und zwei Samthüten mit goldenen Schnüren einen ansehnlichen Bestand an modischen Kopfbedeckungen. Die nach wie vor vorhandenen drei Bündlein, darunter *ein schönes* im Wert von sechzehn Gulden, erscheinen dagegen ganz am Ende der Liste, durch Borten, Spitzen, Stoffreserven und Accessoires von den Kleidungsstücken des täglichen Gebrauchs abgetrennt.

Ebenfalls aus dem Jahr 1557 stammt der früheste Nachweis einer mißbräuchlichen, d. h. standeswidrigen

Verwendung des Bündleins durch die Tochter des Pfragners Hans Reinsdorfer, die als Präzedenzfall dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorgelegt wurde<sup>71</sup>. Wie bei vergleichbaren, in der folgenden Zeit vermehrt auftretenden Fällen<sup>72</sup> verhängte der Rat ein striktes Verbot über die Frau und nahm den Vorfall darüber hinaus zum Anlaß, einen entsprechenden Zusatz zur gültigen Kleiderordnung abzufassen: Ein dem Stadtpfänder zur Ausübung seiner Überwachungsfunktion an die Hand zu gebendes *verzaichnus, Welchen personen mann die pündtlein unnd ketten Zutragen abstellen*<sup>73</sup>, wurde erstellt, das freilich, wie der Rat zwei Monate später feststellen mußte, wenig Wirkung zeigte. Man forderte daher erneut, die Frauen *denen dj pündtlein unnd ketten Zutragen, am Jungsten abgeschafft worden, dieselben nichts weniger wider auffsetzen unnd antragen . . . umb solchen Iren ungehorsam* zur Rede zu stellen<sup>74</sup>, und überlegte, *dieweil es der pündtlein halben kein straff hat*, ob nicht neue, über eine bloße Verwarnung hinausgehende Sanktionen zu ergreifen seien<sup>75</sup>. Wengleich sich der Rat nicht wie bei anderen Übertretungen der Kleiderordnung zu einer Geldbuße entschließen konnte<sup>76</sup>, so wird doch in dem Vorgehen das besondere Interesse der städtischen Obrigkeit an einer exakt definierten Zulassung zu denjenigen Kleidungsstücken deutlich, die wie Bündlein und Ketten traditionelle Standesprivilegien waren. Bei der Abfassung der zu diesem Ziel geforderten Ordnung sah sich der Rat im Bereich der Gesetzgebung erstmals vor die Problematik einer Differenzierung innerhalb der komplexer werdenden berufsständischen Gesellschaft gestellt. Es wurde notwendig, Privilegien ausschließlich an die aufgrund ihrer spezifischen Voraussetzungen dazu berechtigten Personen zu binden und eine natürliche Weitergabe an deren Erben auszuschließen<sup>77</sup>; weitere Fragen warf die Handhabung bei einer Vermischung der einzelnen Gruppen durch Heirat auf<sup>78</sup>. Immer häufiger wurden Ausnahmen und Sonderregelungen erfordernde Konstellationen zum Verhandlungsgegenstand der Ratssitzungen, gleichzeitig sahen sich die Herren zur Klage veranlaßt, daß *die pündtlein und ketten bei gemainen leuten gar einreissen und gemain werden*<sup>79</sup>.

Gewohnheitsrechte, die außerhalb berufsständischer Kategorien lagen, in Frage zu stellen, gehört ebenso in diesen Zusammenhang; so etwa, wenn der Ehefrau des als Handwerker von der Ehrbarkeit ausgeschlossenen Kandelgießers Martin Brunner trotz des Hinweises, daß *sein weib ob 22 Jharn das bündlein getragen*<sup>80</sup>, keine Ausnahme gewährt wird, sondern *sie die Brunnerin und Irs gleichen als handwergsleut yedes mals*<sup>81</sup> gestraft werden sollen. Hingegen war eine Sonderregelung möglich – und dies ist symptomatisch für die mittlerweile als stadttadelige Schicht aus der übrigen Bevölkerung herausgehobene Gruppe des Patriziats –, wenn sich die Betreffende auf ihre patrizischen Eltern berufen konnte, wie die *des pündleins halb* gerügte Ehefrau des Eisenkrämers Sebastian Leiprecht, eine geborene Schürstab<sup>82</sup>. Ihr wurde in einer Entscheidung von 4. Juni 1569 das Privileg des Bündleintragens gelassen, zusammen mit der Frau des Goldschmieds Hans Zeidler, *weil Er das goldschmidhandwerg nicht treibt*<sup>83</sup>. War die grundsätzliche Berechtigung zum Tragen der Bündlein geklärt, so stellte die jeweils zugelassene Breite der goldenen *pleiden* ein weiteres Regulativ innerhalb der ständischen Ordnung dar, das der Überwachung oblag. Die Kleiderordnung von 1568 gestattete den Frauen und Jungfrauen vom Geschlecht eine goldene Zierborte von einer viertel Elle Länge, *über zwerch zu messen*, den ebenfalls berechtigten Frauen der ehrbaren Kaufleute, die dem Größeren Rat als Genannte angehörten, lediglich von einer sechstel Elle<sup>84</sup>. In der Neufassung des Jahres 1583 erlaubte man darüber hinaus dem Ersten Stand einen *guldenen krauß sambt einem seiden und guldenen porten, doch ohne perlein*, den Genanntenfrauen nur einen *schmalen geschmeidigen kraus* und ausschließlich seidene Borten<sup>85</sup>.

Wie vormalig das Sturzverbot ist im ausgehenden 16. Jahrhundert auch der Entzug des Bündleins als Ehrenstrafe überliefert, wengleich nicht mehr beim Tatbestand des Ehebruchs. Als Teil der ehrbaren Tracht, *als pündtlein, ketten, gefarbte schauben, und anders, so erbere Frauen und Junckfrauen vermag der ordnung Zutragen befugt*<sup>86</sup>, besaß das Bündlein nach wie vor eine unmittelbare ständische Zeichenhaftigkeit, so daß sein strafweiser Entzug auch der neuzeitlichen Ständegesellschaft als wirksames Mittel diente, Verstöße gegen die herrschende Ordnung mit einer augenfälligen Rückstufung innerhalb der gesellschaftlichen Hierarchie zu ahnden. Gleichwohl muß man jedoch davon ausgehen, daß derartige Ehrenstrafen in der Praxis nicht mehr die erwünschte Wirkung zeigten. Denn als Veronica Tetzl, die Tochter des Patriziers Paulus Tetzl, gegen den

Willen ihrer Familie unter ihrem Stand heiratete, wurde ihr zwar per Ratsverlaß vom 21. März 1576 *umb Ires leichtfertigen Heuratens und beharrten Ungehorsams willen, Zu verdienster straf*<sup>87</sup> das Tragen der ehrbaren Tracht untersagt; im August desselben Jahres stand sie jedoch erneut vor dem Fünfergericht<sup>88</sup>, da sie sich trotz des Verbotes *aller erbern tracht In klaidungen und andern gebraucht*<sup>89</sup>. Dem hier zum Ausdruck kommenden Widerstreit zwischen dem geburtsständischen Bewußtsein der Patriziertochter und den Ordnungsprinzipien der städtischen Obrigkeit liegt kein Einzelfall zugrunde, nachdem der Rat der Stadt seit Beginn der sechziger Jahre in seiner Kleidergesetzgebung strikt berufsständischen Kriterien folgte. Ein Beispiel wie das nachstehende spricht für sich: *Auf Margreta Hannsen Erckenprechts Eisenkremers Tochter verlesene supplication mit erlegung Ires Vaters Adelsbrieff, und angehengter bit, Sie der auferlegten straf von wegen der getragnen Eln und dann des gefarbten Schamlots, In Crafft des Adelsbrieffs, und adelicher freiheit, das sie kleidung und geschmuck den Adelspersonen gleich tragen mög, zuerlassen, Ist beim Rath ertheilt, Ir wie andern Eisenkremers Weibern, die Eln schwarz Sammat zutragen zuzulassen, und zu disem mal bede Rugen ein zu stellen. Des geferbten Sammats halben aber Ir sagen, meine herrn lissen Irs Vater herkhumen und adelbrief auf Im selbs beruben, weil Er aber einen ofnen eisen kram, wie ein andrer Eisenkremer, müßt Er sich denselben mit den klaidungen, und andern ordnungen auch gemeß mit und neben seinen kindern halten. Do Er aber von seim Eisenkram liß, Welches sich dann zu dem angemaßten Adel und freiheiten nicht reumet (?), und sich wie Adels Personen gebuert, verhielte, wiße man sich der gebuer zuerzaigen. Darumb wiße man Ir den geferbten Sammat, und mehrers nit zuzulassen, dann andern eisenkremern seins gleichen vergont. Dem Pfendter auch sagen acht darauf zu haben*<sup>90</sup>. Was war geschehen? Die gemäß der Kleiderordnung des Jahres 1568 dem dritten Stand angehörende Tochter des Eisenkrämers Hans Erckenprecht war offenbar aufgrund einer Unsicherheit des Pfänders eine Rangstufe niedriger eingereiht worden und beschwerte sich vor dem Rat der Stadt gegen die zu Unrecht erhaltene Hoffartsrüge. Von seiten des Pfänders ein nicht ganz unverständlicher Irrtum, nachdem die Frauen und Töchter *fürnemer Kremer . . . , welche offene und doch nit gemaine Gewerb und Kräim haben*<sup>91</sup> in den dritten Stand gezählt wurden, die Krämer, *so mit schlechten handtierungen umbgehen*<sup>92</sup>, aber in den vierten. Also wurde von den Ratsherren, nach Prüfung der Beschwerde, der gültigen Kleiderordnung entsprechend entschieden, die Rüge wegen der für den dritten Stand zugelassenen Elle schwarzen Samtes zur Verbrämung der Schaub eingestelt, das Verbot einer Schaub aus farbigem Schamlot und Samt, wie sie allein den Patrizierinnen und ehrbaren Frauen des zweiten Standes gestattet waren, jedoch bestätigt.

Was diesen Fall über den geschilderten alltäglichen Sachverhalt hinaus in unserem Zusammenhang so aufschlußreich macht, ist der erfolglose Versuch der Krämerstochter, die ihr durch den Beruf des Vaters gesetzten Standesgrenzen über dessen Adelsbrief, also ein geburtsständisches Privileg, außer Kraft zu setzen; denn es muß als ein eindeutiges Indiz für die Ablösung einer Gesellschaftslehre mittelalterlicher Prägung durch die berufsständisch-funktionalen Ordnungsprinzipien der Neuzeit gelten, wenn – Adelsbrief contra Eisenkram – geburtsständische Anrechte so ausdrücklich hinter einer berufsbestimmten Rangfolge zurücktreten<sup>93</sup>. Die gerade in dieser Zeit in ihrem Aufbau ständig komplexer werdenden, außerhalb der beiden vorderen Stände zum Teil mit minimalen distinktiven Merkmalen operierenden Kleidergesetze verdeutlichen nicht zuletzt durch eine entsprechend schwieriger durchführbare Kontrolle die nur bedingte Übertragbarkeit des an der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung entwickelten Regulativs kleidungsmäßiger Standeskriterien auf die neuzeitliche Sozialstruktur.

- 1 Haubenartige Kopfbedeckung der verheirateten Frau; als Bestandteil der ständischen Tracht der Ehrbarkeit in Nürnberg im 15. und 16. Jahrh. nachzuweisen. – Mit unserer Untersuchung wollen wir Aussehen und Funktion der ehrbaren Haube als wesentliches Element der oberständlichen Standestracht Nürnbergs in dieser Zeit anhand von archivalischen und bildlichen Quellen erschließen.
- 2 Die Chroniken der fränkischen Städte: Nürnberg 4. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 10. Leipzig 1872, S. 243. – Vgl. Wolfgang Freiherr Stromer von Reichenbach: Die Nürnberger Handelsgesellschaft Gruber-Podmer-Stromer. Nürnberger Forschungen 7. Nürnberg 1963, S. 39/40, 141/42.
- 3 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 1482, Nr. 147, fol. 1b.
- 4 W. v. Stromer (Anm. 2), S. 142.
- 5 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 1514, Nr. 567, fol. 20a–21a.
- 6 Zur Ablösung der Stürze durch das Bündlein vgl. S. 126–28.
- 7 Nürnberg, Staatsarchiv, Nürnberger Amts- und Standbücher Nr. 236, S. 13 (Ms.). Druckexemplar (unvollständig) in der Bibl. des German. Nationalmus., Nürnberg.
- 8 Zur Sozialstruktur Nürnbergs im 16. Jahrhundert vgl. Rudolf Endres: Zur Einwohnerzahl und Bevölkerungsstruktur Nürnbergs im 15./16. Jahrhundert. In: Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 57, 1970, S. 242–71. – Für das 16. Jahrh. geht Endres von einer Einwohnerzahl von etwa 50000 aus; davon Oberschicht 4000 (6–8 Prozent), Mittelschicht 30000, Unterschicht 16000 Einwohner.
- 9 Zur Ehrbarkeit zählte neben dem Patriziat auch der Bürger, der „sich ehrbar und redlich hält, nichts Unehrbar handelt oder Handwerk treibt. ... Die Nürnberger Ehrbarkeit, ob patrizisch oder nicht, beruhte also auf ausgedehntem wagemutigem Unternehmertum in Handel und Verlag und einer dementsprechenden Lebenshaltung“. Vgl. Hanns Hubert Hofmann: Nobiles Norimbergensis. In: Zs. f. Bayer. Landesgesch. 28, 1965, S. 114–50, bes. 136.
- 10 Eva Nienholdt (Die bürgerliche Tracht in Nürnberg und Augsburg vom Anfang des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Diss. Leipzig 1925 [Masch. Schr.]) stellt unter der Bezeichnung Kirchenhaube die formale Entwicklung der Stürze anhand ausgewählter Bildbeispiele vor. So nimmt seit der Mitte des 15. Jahrh. der Umfang der Stürze zu, während die zunächst bis auf die Schultern fallende Überhaube gegen Ende des Jahrh. in Kinn- bis Nackenhöhe endet. Das zusammengestellte Bildmaterial (ohne Abb.) kann nach wie vor nützliche Hinweise bieten; in ihrer kostümkundlichen Fragestellung wird die nur von Abbildungen ausgehende Untersuchung heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht mehr gerecht und bedarf vor allem hinsichtlich der gesellschaftlichen Funktion der Kleidung weitreichender Ergänzungen.
- 11 W. 224 (Wien, Graph. Slg. Albertina). – Ein zu der datierten und signierten Zeichnung als Vorstudie geltendes Blatt in London, Brit. Mus.; mit Inschrift: *Gedenckt mein Zu Ewerm Reych/Also gett man zw Nörmerck In Die kirchn.*
- 12 W. 943 (ehem. Rotterdam, Mus. Boymans-van Beuningen, Leihgabe Slg. Frans Koenigs). Farbabb. in: Zs. f. bild. Kunst 64, 1930/31, S. 185.
- 13 Abgedruckt bei Joseph Heller: Das Leben und die Werke Albrecht Dürers 2. Bamberg 1827, S. 78–85. Bei dieser Zusammenstellung handelt es sich nicht, wie Friedrich Winkler (Die Zeichnungen Albrecht Dürers 4. Berlin 1939, S. 103) meinte, um das noch von Willibald Imhoff 1573 zusammengestellte Inventar seiner Kunstschatze (Nürnberg, Stadtbibl. Amb. 66.4<sup>o</sup>), sondern um die von den Erben angelegte Liste, mit der die Sammlung Kaiser Rudolf II. zum Kauf angeboten wurde.
- 14 Elfried Bock: Die Zeichnungen in der Universitätsbibliothek Erlangen 1. Frankfurt/M. 1929, Nr. 452–54 – F. Winkler (Anm. 13), Anhang Taf. XVI (mit Abb.). – Die Erlanger Zeichnungen liegen den Darstellungen bei Jakob Heinrich von Hefner-Alteneck: Trachten, Kunstwerke und Gerätschaften vom frühen Mittelalter bis Ende des 18. Jahrhunderts 7. Frankfurt/M. 1886, Taf. 456 (Abb. 4) zugrunde und dürften im Zusammenhang der für dieses Werk angefertigten Nachstiche teilweise Überzeichnungen, vor allem der Konturen, erfahren haben.
- 15 So z. B. die ab Mai 1504 (Nr. 437) mit Registern versehenen Nürnberger Ratsverlässe, in denen die Eintragungen um die Ablösung der Stürze durch das Bündlein (vgl. Anm. 6) unter dem Stichwort *Sturzfrauen* verzeichnet sind (Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 1515, Nr. 579 u. a.).
- 16 Matthias Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 2. Leipzig 1876, Sp. 1281 – Jacob u. Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch 10, IV. Leipzig 1942, Sp. 685, 687–89.
- 17 Nürnberg, Stadtarchiv, Libri Inventariorum 4, fol. 166a–175b: Inventar des Lazarus Spengler und seiner Ehefrau Ursula, 1529.
- 18 Nürnberg, German. Nationalmus., Löffelholz-Archiv A I, Nr. 70.
- 19 Entsprechend werden in dem Inventar zahlreiche *Bündleinsporten* und *Umbinderlein* aufgeführt, ebenso *2 neue Stück Steuchleinsleinwath zu 2 Umbinderlein*.
- 20 Nürnberg, German. Nationalmus., Imhoff-Archiv Fasz. 7, Nr. 6.
- 21 Die in den kostümkundlichen Werken des 19. Jahrh. (Friedrich Hottenroth: Handbuch der deutschen Tracht. Stuttgart [1896], S. 532 – J. H. v. Hefner-Alteneck [Anm. 14], S. 11, Taf. 456) allein vom sichtbaren Bestand abgeleitete Meinung wird bis heute übernommen; so noch in der jüngsten Publikation zur Nürnberger Kostümgeschichte von Julia Lehner: Die Mode im alten Nürnberg. Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg 36. Nürnberg 1984, S. 132.
- 22 W. 225 (Wien, Graph. Slg. Albertina). Peter Strieder: Dürer. Königstein i. Ts. 1981, Farbabb. 178. – Flügelkleid und Schleier waren die vornehmste nichtkirchliche Festkleidung bei den Frauen der Nürnberger Oberschicht, die zum Tanz auf dem Rathaus zugelassen waren.
- 23 W. 629 (Rotterdam, Mus. Boymans-van Beuningen). – 1471 Albrecht Dürer 1971. Ausst. Nürnberg 1971, Kat. Nr. 730.
- 24 Ebda, Kat. Nr. 379 (m. Abb.).
- 25 Anja Schneckenburger-Broschek: Die altdeutsche Malerei. Staatl. Kunstslgn. Kassel 1982, S. 70, Abb. S. 87.
- 26 Inv. Nr. Gm 1160. – Lotte Brand Philip: Das neu entdeckte Bildnis von Dürers Mutter. Renaissancevorträge 7. Stadt Nürnberg, Stadtgesch. Mus. Nürnberg 1981 – P. Strieder (Anm. 21), Abb. 265.
- 27 Kopenhagen, Statens Mus. for Kunst. – Ernst Buchner:

- Das deutsche Bildnis der Spätgotik und der frühen Dürerzeit. Berlin 1953, S. 73 Nr. 62.
- 28 London, Nat. Gall. – Die früheste Datierung des Porträts um 1460 bei E. Buchner (Anm. 27, S. 64 Nr. 54) wird von Alfred Stange (Deutsche Malerei der Gotik 8, Berlin 1957, S. 9) und Michael Levey (The German School. National Gallery Catalogues. London 1959, S. 106/07 Nr. 722) korrigiert in um 1470. Auch P. Strieder, der bereits auf die Verwandtschaft der Haube mit derjenigen auf dem später als Mutter Dürers zur Diskussion gestellten Nürnberger Bildnis hinwies, spricht sich in seiner Rezension Buchners (in: Kunstchronik 7, 1954, S. 45–50, bes. 47/48) gegen eine Datierung vor 1470 aus.
- 29 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 1500, Nr. 390, fol. 8b: *Ob ein tantz gehalten sollt werden sol . . . befolhen werden den frawen zusagen, das sie In dem gependt der Schleyer und nit steuchlein zum tantz geen.*
- 30 Vgl. Anm. 19.
- 31 Aus einer Nürnberger Kleiderordnung des 15. Jahrh., abgedruckt bei Joseph Baader: Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 58. Stuttgart 1861, S. 98. – Neuere Forschungen setzen die Ordnung gegen Ende des 15. Jahrh. vor 1497 an. Vgl. J. Lehner (Anm. 21), S. 9/10.
- 32 Nürnberg, Staatsarchiv, Nürnberger Amts- und Standbücher Nr. 230, fol. 20a: *Es sol kain fraw noch Junckfraw tragen, keinen Seyden noch halb seyden Slayr, weder gemessert noch eingerihen, dann slecht Sturtz oder einen Sechswachen gemesserten flechsin pawmwollein oder girmyn Slayer. . .*
- 33 *Fach*, mhd. *vach* = Falte, Lage; vgl. J. u. W. Grimm (Anm. 16); 3, 1862, Sp. 1220.
- 34 *Bleide*, *Pleyde* = Blende, Borte; ebda nicht aufgeführt; aus dem Zusammenhang der Kleiderordnungen und Inventare eindeutig in diesem Sinne zu erschließen. – Vgl. Leonie von Wilckens: Kleiderverzeichnisse aus zwei Jahrhunderten in den Nachlaßinventaren wohlhabender Nürnbergerinnen. In: Waffen- u. Kostümkunde 21, 1979, S. 25–41, bes. 39.
- 35 Albrecht Dürer porträtierte seinen Bruder Endres 1514, im Jahr von dessen Aufnahme als Goldschmiedemeister, mit Goldhaube: W. 558 (Silberstift. Wien, Graph. Slg. Albertina). Aus dem gleichen Jahr stammt ein Erlaß des Rates, der Handwerkern das Tragen der geknüpften, das Haar netzartig umschließenden Hauben, die auch unter dem Barett getragen wurden, untersagte (Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 1514, Nr. 571, fol. 18a).
- 36 Ebda, Ratsverlässe 1522, Nr. 676, fol. 24b.
- 37 Ebda, Ratsverlässe 1515, Nr. 579, fol. 11a.
- 38 Georg Wolfgang Karl Lochner: Die Fürbitte beim Rathe zu Nürnberg. In: Anz. f. Kunde d. dt. Vorzeit NF 11, 1864, Sp. 441–45.
- 39 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 1521, Nr. 666, fol. 8a: *den hern Bischof von Trient unnderichten der beswerung so es aus abschaffen der stürtz zwischen den erbern frawen erwachsen möchte und darauff pitten, das sein gnad wöll fürkomen, damit ertzherzog ferdinandus mit seiner vorhabenden pit bey aim rat nicht anlang, dann man wird der nicht stat thun.*
- 40 Ebda, fol. 10b.
- 41 Ebda, Ratsverlässe 1522, Nr. 676, fol. 24b.
- 42 Ebda.
- 43 Ebda, Ratsverlässe 1526, Nr. 726, fol. 2b: *Zw beradtschlagen wie und welcher gestalt ein gesetz zebegraiffen die püntlein So man itzendt pflicht zetragen ain werdt solle gewirdigt sein.*
- 44 Joseph von Hormayr: Taschenbuch für die vaterländische Geschichte NF 6. Braunschweig 1835, S. 243/44.
- 45 Ebda, S. 244.
- 46 Ein Vergleich von Nürnberger und Augsburger Porträts von 1500 bis 1520 zeigt, daß die beim Adel bereits im 15. Jahrh. gebräuchliche Goldhaube beim wohlhabenden Augsburger Bürgertum weite Verbreitung fand, während sie in Nürnberg die Ausnahme blieb. Vgl. auch eine Verordnung des Nürnberger Rates von 1512, die den Gebrauch entsprechend reglementiert und Haarhauben verbietet, *die von Gold gemacht oder damit außerhalb der Stern und portlein vermengt und auch sonst über 2 fl. kosten* (Nürnberg, Staatsarchiv, Nürnberger Amts- und Standbücher Nr. 235).
- 47 Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg 5. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 25. Leipzig 1896.
- 48 Ebda, S. 84.
- 49 H. H. Hofmann (Anm. 9), S. 135/36.
- 50 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 1518, Nr. 619, fol. 4b.
- 51 Ebda, Ratsverlässe 1535, Nr. 854, fol. 19b.
- 52 Johann Christian Siebenkees: Kleine Chronik der Reichsstadt Nürnberg. Altdorf 1790, S. 53.
- 53 Max Geisberg: Der deutsche Einblattholzschnitt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. München 1939, Nr. 1003. – Vgl. Die Welt des Hans Sachs. Ausst. Stadtgesch. Mus. Nürnberg 1976, Kat. Nr. 119 (mit Abb.).
- 54 M. Geisberg (Anm. 53), Nr. 997. – Vgl. Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Ausst. Nürnberg 1983, Kat. Nr. 306.
- 55 Nürnberg, Stadtbibl., Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung. 1388–1799. Ms. Pflegerbilder: 1, fol. 104a (Marquart Mendel 1486); fol. 142b (Endres Imhoff 1528); fol. 149b (Sigmund Held 1533); 2, fol. 1a (Hieronymus Schürstab 1550).
- 56 Vgl. Martin Luther (Anm. 54), Kat. Nr. 491.
- 57 Nürnberg, German. Nationalmus. Inv. Nr. Gm 547. – Eberhard Lutze – Eberhard Wiegand: Die Gemälde des 13.–16. Jahrhunderts. Kataloge des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg 1. Leipzig 1936, S. 79/80.
- 58 Vgl. L. v. Wilckens: Das „historische“ Kostüm im 16. Jahrhundert. In: Waffen- u. Kostümkunde 3, 1961, S. 28–46, bes. 30.
- 59 Kassel, Staatl. Kunstsln. Inv. Nr. GK 6. – A. Schneckenburger-Broschek (Anm. 25), S. 64/65 (m. Farbabb.).
- 60 Eines der wenigen Bildbeispiele von einer Nürnbergerin mit Sturz außerhalb des thematischen Zusammenhangs des Kirchgangs zeigt die Geburt Mariens vom ehemaligen Welseraltar der Frauenkirche. Die einem Nachfolger des Hans von Kulmbach zugeschriebene Tafel (Nürnberg, German. Nationalmus. Inv. Nr. Gm 188. E. Lutze – E. Wiegand [Anm. 57], S. 56/57 – Meister um Albrecht Dürer. Ausst. German. Nationalmus. Nürnberg 1961, S. 111 Kat. Nr. 178) zeigt den Besuch einer Frau in ehrbarer Tracht am Wochenbett, möglicherweise die Frau des Stifters Jakob Welser, Ehrentraut geb. Thumer von Thumenberg. – Für den Wochenbettbesuch findet sich bei H. Weigel 1577 (Anm. 69) auch das Bündlein; der Holzschnitt, der eine ehrbare Frau mit Mantel und Bündlein in Dreiviertel- und in Rückenansicht zeigt, trägt die Unterschrift: *Die Frawen / wann sie in ein Kindtbett gehen* (fol. E).
- 61 Wie für die priesterliche Kleidung brachte die Betonung des Wortes und des Glaubens durch die Reformation gegenüber den sichtbaren Zeichen der Frömmigkeit auch für die Kleidung der Gläubigen eine Abschwä-

- chung der grundsätzlichen Trennung von kirchlicher und profaner Sphäre. Die in der Frühzeit der reformatorischen Bewegung vielfach gegenüber Veränderungen von sog. Außerlichkeiten angeführte Notwendigkeit einer *Schonung der Schwachen, die sonst erschrecken und sich wundern*, verhinderte jedoch auch hier eine grundsätzliche Zäsur. *Dan es ist uns allzumal angeporn, wann wir unser gemuet von zeitlichen, irdischen hendelns zu Gottis dienst wenden, das wir uns auch in esserlichen geperden und klaiden anderst schicken . . . Derhalben wir sie auch noch zur zeit wollen lassen bleyben, bis Gott sein wort weiter ausspraittet* (Andreas Osiander: Gutachten über die Zeremonien, 1526. In: Gerhard Müller – Gottfried Seebaß: Schriften und Briefe April 1525 bis Ende 1527. Andreas Osiander d. Ä. Gesamtausgabe 2. Gütersloh 1977, S. 273/74).
- 62 Nürnberg, German. Nationalmus., Kress-Archiv XXXII D, 8.
- 63 Nürnberg, Stadtarchiv, Libri Inventariorum 3, fol. 47b–48a: Inventar der Katharina Thuncherin: Unter den Kopfbedeckungen ist 1 *Pündtlein* aufgeführt.
- 64 Vgl. Anm. 62.
- 65 Vgl. Inventar der Katharina Tucher geb. Imhoff, 1574 (German. Nationalmus., Kress-Archiv XXVI, 16a) und Zubringung Maria Sitzingers bei der Heirat mit Wolfgang Löffelholz 1588, 1622 (ebda, Löffelholz-Archiv A I, Nr. 70).
- 66 Eine Übersicht über die Nürnberger Kleidergesetzgebung des 15. und 16. Jahrh. gibt J. Lehner (Anm. 21). Darüber hinaus bieten die im Staatsarchiv Nürnberg für die Zeit von 1449–1808 nahezu vollständig erhaltenen Verlässe des Inneren Rates der Stadt (Rep. 60a, Ratsverlässe) zahlreiche Materialien zur städtischen Kleidergesetzgebung, so daß hierin gerade im Hinblick auf den Praxisbezug der Verordnungen eine wertvolle Quelle zu sehen ist.
- 67 Nürnberg, Staatsarchiv, Nürnberger Amts- und Standbücher Nr. 243, fol. 17b.
- 68 Vgl. P. Strieder: Zur Nürnberger Bildniskunst des 16. Jahrhunderts. In: Münchn. Jb. 3. F. 7, 1956, S. 120–37 – Kurt Löcher: Ein Bildnis der Anna Dürer in der Sammlung Thyssen-Bornemisza. In: Wallraf-Richartz-Jb. 39, 1977, S. 83–91.
- 69 *Trachtenbuch: Darin fast allerley und der fürnembsten Nationen/ die heutigs tags bekandt sein/ Kleidungen/ beyde wie es bey Manns und Weibspersonen gebreuchlich/ mit allem vleiß abgerissen sein/ sehr lustig und kurtzweilig zusehen. Gedruckt zu Nürnberg/ bey Hans Weigel Formschneider . . . Nürnberg 1577, Taf. 16.* – Zu den zeitgenössischen Trachtenbüchern vgl. Heinrich Doege: Die Trachtenbücher des 16. Jahrhunderts. In: Beiträge z. Bücherkunde u. Philologie. Leipzig 1903, S. 434–37.
- 70 Nürnberg, German. Nationalmus., Archiv f. bild. Kunst, Vermögensinventare Baumgartner.
- 71 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 1557, Nr. 1140, fol. 3a.
- 72 Vgl. ebda, Ratsverlässe 1560, Nr. 1184, fol. 1b; 1560, Nr. 1185, fol. 20a; 1564, Nr. 1239, fol. 5b; 1569, Nr. 1300, fol. 17b.
- 73 Ebda, Ratsverlässe 1560, Nr. 1183, fol. 27b.
- 74 Ebda, Ratsverlässe 1560, Nr. 1185, fol. 20a.
- 75 Ebda, fol. 20b.
- 76 Ebda, Ratsverlässe 1561, Nr. 1209, fol. 30b.
- 77 Ebda, Ratsverlässe 1561, Nr. 1196, fol. 27a/b. Unter dem Registerstichwort *Pündlein Weiber* findet sich der folgende Eintrag: *Auf das verlesen bedencken, was denen weibern so das pündlein zu tragen verpoten, und dasselb uber das gescheen verpot weiter tragen, für ein gelt straf aufzulegen, Ist verlassen ferner zubedencken, wie uf der supplicirenden personen beschwerung ein gleicheit zufinden und ein beständige und beharliche ordnung und unterschied der personen zumachen. Insonderheit wie es dahin zurichten, das kein weib kein ketten trag, dann die des Rathaus febig, und welchen die ketten und pündlein zutragen zugelassen, das es nur uf diselb personen Ir lebenlang gestelt, aber Ire Erben dessen nit mehr febig.*
- 78 Ebda, Ratsverlässe 1562, Nr. 1210, fol. 36a: . . . *Wem aber die pündtlein und ketten zuzulassen, unnd was für sonnderung unnter den verzeichneten unnd andern personen, so seidthero auch gebeurat haben, fürzunehmen, auch wie es hinfüro mit denselben personen zuhalten, das soll mann weiter bedenken und widerpringen.*
- 79 Ebda, Ratsverlässe 1563, Nr. 1223, fol. 34a.
- 80 Ebda, Ratsverlässe 1569, Nr. 1298, fol. 12a.
- 81 Ebda.
- 82 Ebda, Ratsverlässe 1569, Nr. 1303, fol. 24a.
- 83 Ebda.
- 84 Vgl. den am 8. August 1568 vom Rathaus verlesenen, am 28. August in Druck gegebenen (Ebda, Ratsverlässe 28. 8. 1568, Nr. 1293, fol. 22a) *Auszug auß eins Erbern Raths jüngst den VIII. Augusti M. D. LXVIII. verruffter ordnung und verpotts/ die Hoffart belangend/ und was einem jedem seinem Stand nach/ von Kleidung und anderm/ anzutragen gepürt und zugelassen ist*, fol. Biiija (Bibl. d. German. Nationalmus.).
- 85 Vgl. die erstmals vollständig gedruckte Nürnberger Kleiderordnung von 1583, die am 12. Juli 1583 vorlag und am darauffolgenden Sonntag vom Rathaus verlesen wurde (Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 12. 7. 1583, Nr. 1492, fol. 32b): *Eins Erbern Raths der Statt Nurnberg/ verneute Policyordnung und verpot der Hoffart/ und was einem jeden seinem stande nach/ von Klaidung und anderm zu tragen geburt und zugelassen ist*, fol. B 4a u. C 3b (Bibl. d. German. Nationalmus.).
- 86 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 1576, Nr. 1394, fol. 27b.
- 87 Ebda.
- 88 Die Ladung vor das Fünfergericht bedeutete ebenfalls eine soziale Rückstufung; denn für Patriziat und Ehrbarkeit lag die gesetzliche Zuständigkeit in Kleidungsfragen beim Rat der Stadt, für alle anderen Bürger und Einwohner beim Fünfergericht. – Vgl. J. Lehner (Anm. 21), S. 52.
- 89 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlässe 1576, Nr. 1399, fol. 29a.
- 90 Ebda, Ratsverlässe 1570. Nr. 1316, fol. 5a.
- 91 Kleiderordnung 1568 (Anm. 84), fol. Ba.
- 92 Ebda.
- 93 H. H. Hofmann (Anm. 9), S. 138.